

ladungsfähige Anschrift

ist die Anschrift einer [Partei](#), eines Zeugen ect., unter der man die betreffende [Person](#) zu einem gerichtlichen oder behördlichen Termin laden kann. Mit der ladungsfähigen Anschrift wird die [Person](#) genau bezeichnet, so daß es nicht zu Verwechslungen kommen kann. Unter dieser Adresse muß eine förmliche Zustellung möglich sein.

Ohne ladungsfähige Anschrift der Parteien ist eine Klage (bei den Zivilgerichten) unzulässig: (BGHZ 102, 332 - Anschrift des Klägers). Die ladungsfähige Anschrift darf kein Postfach enthalten.